

## ■ Antragsfassung auf Zahlung von dynamisiertem Kindesunterhalt nach neuem Recht

*von Richterin am KG Dr. Uta Ehinger, Berlin*

---

*Wenn das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts wie geplant zum 1.7.2007 in Kraft treten wird, haben minderjährige Kinder nach § 1612a Abs. 1 BGB-E künftig Anspruch auf einen für alle drei Altersstufen gesetzlich definierten Mindestunterhalt, der in der Höhe – und auch das ist neu – an den doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes nach § 32 Abs. 6 S. 1 EStG anknüpft. Damit entfällt die RegelbetragVO als Bezugspunkt für den dynamisierten Kindesunterhalt. Die*

*nachfolgende Darstellung behandelt die sich aus der Neufassung des Gesetzes ergebenden Folgen für die Antragstellung auf dynamischen Kindesunterhalt. Der Beitrag ergänzt und korrigiert die Vorschläge der Autorin in FamRB 2006, 338 (341 f.).*

### **1. Neue Bezugsgröße**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts – UÄndG – (wohl) zum 1.7.2007 wird sich an

der bestehenden Möglichkeit, **Kindesunterhalt in dynamisierter Form zu titulieren**, nichts ändern. An die Stelle des Regelbetrags nach der RegelbetragVO wird lediglich als neue Bezugsgröße der für die drei Altersstufen definierte Mindestunterhalt treten (§ 1612a Abs. 1 S. 1 BGB-E),<sup>1</sup> der in der **Höhe** anknüpft an ein **Zwölftel des doppelten steuerrechtlichen Freibetrags des sächlichen Existenzminimums für Kinder** nach § 32 Abs. 6 S. 1 EStG. Der doppelte Kinderfreibetrag beträgt derzeit (1.824 € x 2 =) 3.648 € jährlich. Ein Zwölftel davon sind 304 €.

Der neue Bezugspunkt für den veränderlichen Unterhalt bietet den Vorteil, dass sich die monatliche Unterhaltsrente eines minderjährigen Kindes **automatisch an gestiegene oder an gesunkene Lebenshaltungskosten anpasst**, denn der steuerrechtliche Kinderfreibetrag wird vom Gesetzgeber alle zwei Jahre anhand eines im Auftrag der Bundesregierung zu erstellenden **Existenzminimum-Berichts** überprüft und – soweit erforderlich – in § 32 Abs. 6 EStG angepasst.<sup>2</sup> Da sich nach dem 6. Existenzminimum-Bericht vom 2.11.2006 keine Änderung in der Höhe des Existenzminimums für Kinder ergeben hat, kann davon ausgegangen werden, dass mit Inkrafttreten des UÄndG am 1.7.2007 der genannte doppelte Freibetrag i.H.v. 3.648 € als Bezugsgröße für den Mindestunterhalt **bis 2008** maßgebend sein wird.<sup>3</sup>

Der im Gesetz definierte Mindestunterhalt beträgt für die 1. Altersstufe für die Zeit bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs 87 %, für die 2. Altersstufe für die Zeit vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs 100 % und für die 3. Altersstufe für die Zeit vom 13. Lebensjahr an 117 % eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrags (§ 1612a Abs. 1 Nr. 1–3 BGB-E). In Zahlen ausgedrückt werden sich deshalb ab 1.7.2007 für die **drei Altersstufen** folgende Mindestunterhaltsbeträge ergeben:

- 1. Altersstufe: 265 € (87 % von 304 €)
- 2. Altersstufe: 304 € (100 % von 304 €)
- 3. Altersstufe: 356 € (117 % von 304 €).

## 2. Antragsfassung

Soll der Anspruch auf Kindesunterhalt in dynamisierter Form im Prozess geltend gemacht werden, ist die Formulierung eines nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ausreichend bestimmten **Klageantrags** unproblematisch, weil der jeweilige Mindestunterhalt der drei Altersstufen in § 1612a Abs. 1 S. 2 und 3 BGB-E i.V.m. § 32 Abs. 6 S. 1 EStG definiert und deshalb schon **aus dem Gesetzestext heraus konkret bestimmbar** ist. Grundsätzlich kann deshalb da-

von ausgegangen werden, dass ein Antrag auf Zahlung des Mindestunterhalts einer bestimmten Altersstufe oder auf Zahlung eines Prozentsatzes des Mindestunterhalts für eine bestimmte Altersgruppe ausreichend bestimmt ist.

### a) Antragsvariante: Zahlung von Mindestunterhalt

Entsprechend einfach kann deshalb der **Klageantrag auf Zahlung von Mindestunterhalt, der ab 1.7.2007 fällig ist**, gefasst werden:

#### **Muster**formulierung

Der Beklagte wird verurteilt, an den am 3.2.2005 geborenen Kläger zu Händen der Kindesmutter jeweils monatlich im Voraus

1. ab 1.7.2007 den jeweiligen Mindestunterhalt der Altersstufe 1,
2. ab 1.2.2011 den jeweiligen Mindestunterhalt der Altersstufe 2,
3. ab 1.2.2017 den jeweiligen Mindestunterhalt der Altersstufe 3

nach § 1612a Abs. 1 BGB abzgl. der Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Kindergeldes für ein erstes Kind zu zahlen. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Es ist auch möglich, **den bis zur Entscheidung aufgelaufenen und zuerkannten Unterhalt zu beziffern** und erst den künftigen, noch veränderlichen Unterhalt in dynamisierter Form zu beantragen. Wird nur dynamisierter Unterhalt beantragt und spricht das Gericht von sich aus in seiner Entscheidung den bis zur mündlichen Verhandlung aufgelaufenen Unterhalt als bezifferten Betrag zu, geht das Gericht damit nicht über den Klageantrag hinaus (§ 308 Abs. 1 ZPO).

Beim dynamisierten Unterhalt empfiehlt es sich, das **Geburtsdatum** des minderjährigen Kindes in den Klageantrag aufzunehmen. Außerdem muss der Klageantrag **die genauen Zeiträume der jeweiligen Altersstufen** enthalten. Dabei ist der erhöhte Unterhalt jeweils zum Ersten des Monats fällig, in dem das Kind die nächste Altersstufe erreicht (§ 1612a Abs. 3 BGB-E). Eine **Begrenzung des Antrags auf die Zeit der Minderjährigkeit des Kindes** ist weder erforderlich noch ratsam, denn bei dem Kindesunterhalt handelt es sich für die Zeit der Minderjährigkeit und der Volljährigkeit um einen einheitlichen Anspruch.<sup>4</sup> Das minderjährige Kind hat deshalb Anspruch auf Titulierung seines Unterhaltsanspruchs auch für die Zeit nach Vollendung des 18. Lebensjahrs. Es kann im Übrigen auch nach Eintritt der Volljährigkeit aus einem während seiner Minderjährigkeit geschaffenen Unterhaltstitel vollstrecken, denn dem Verpflichteten ist die Zwangsvollstreckungsgegenklage mit dem Einwand der Volljährigkeit nach § 798a ZPO abgeschnitten.

**Beraterhinweis:** Zu beachten ist jedoch, dass der Verpflichtete trotz der fortdauernden Vollstreckungsmöglichkeit aus dem dynamischen Unterhaltstitel ab Beginn der Volljährigkeit im Rahmen der **Abänderungsklage** geltend machen kann, dass die Unterhaltsbedürftigkeit mit der Volljährigkeit entfallen oder diese sich im Hinblick

1 Vgl. dazu im Einzelnen auf der Grundlage des Regierungsentwurfs v. 5.4.2006 (zu finden unter [www.famrb.de](http://www.famrb.de)) Ehinger, FamRB 2006, 338; RegE S. 50.

2 Zur Ermittlung des Existenzminimums vgl. Kaiser-Plessow, FPR 2005, 479 (482) m.w.N.; zuletzt 6. Existenzminimum-Bericht der Bundesregierung v. 2.11.2006, BT-Drucks. 16/3265.

3 Vgl. 6. Existenzminimum-Bericht der Bundesregierung v. 2.11.2006, BT-Drucks. 16/3265, S. 62–64.

4 BGH v. 21.3.1984 – IVb ZR 72/82, MDR 1984, 1012 = FamRZ 1984, 682; v. 2.3.1994 – XII ZR 215/92, MDR 1994, 1013 = FamRZ 1994, 696.

auf die Mithaftung des anderen Elternteils ab Volljährigkeit verringert habe. Darlegungs- und beweispflichtig für die fortdauernde Bedürftigkeit in Höhe des titulierten Betrags ist dann das Kind.<sup>5</sup> ◀

Lebt das Kind, für das Unterhalt beantragt wird, bei dem nicht barunterhaltspflichtigen Elternteil, regelt § 1612b Abs. 1 Nr. 1 BGB-E, dass das auf das Kind entfallende **Kindergeld zur Hälfte zur Deckung seines Barbedarfs anzurechnen** ist. Es kann deshalb die bisher übliche Formulierung weiter verwendet werden, wonach das gesetzliche Kindergeld „zur Hälfte“ vom Unterhaltsbetrag abzuziehen ist. Bei dem Kindergeld sollte angegeben werden, für das wieviele gemeinsame Kind der Eltern das Kindergeld gezahlt wird, weil das Kindergeld vom vierten Kind an höher ist als für die ersten drei Kinder. Wird das an den betreuenden Elternteil gezahlte Kindergeld wegen der Berücksichtigung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes erhöht, ist es im Umfang der Erhöhung nicht bedarfsmindernd bei dem Unterhalt des gemeinsamen Kindes zu berücksichtigen (§ 1612b Abs. 2 BGB-E).

Der **Antrag auf Aufrundung des errechneten Unterhaltsbetrags** beruht auf § 1612a Abs. 2 Satz 2 BGB. Da die Aufrundung beim dynamisierten Unterhalt gesetzlich geregelt ist, ist ein entsprechender Antrag nicht unbedingt erforderlich, dient aber der Klarheit für die Betroffenen.

#### b) Antragsvariante: Zahlung eines Prozentsatzes des Mindestunterhalts

Soll der Unterhalt als **Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts** verlangt werden, kann anstelle des nach den Unterhaltstabellen der Oberlandesgerichte maßgeblichen Unterhaltsbarbetrags der für diesen Betrag in einer gesonderte Spalte der Tabelle ausgewiesene Prozentsatz verwendet werden. Mit der Anpassung der Unterhaltstabellen an das neue Recht auf der Grundlage der Mindestunterhaltsbeträge unter Beibehaltung der bisherigen Struktur ist zu rechnen.

Der Prozentsatz kann auch selbst errechnet werden, indem der Barbetrag zum jeweiligen Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe ins Verhältnis gesetzt wird. Der Prozentsatz des Mindestunterhalts errechnet sich nach folgender **Berechnungsformel**:

Unterhaltsbarbedarf : Mindestunterhalt der jew. Altersstufe x 100.

Der **Klageantrag auf Zahlung von Unterhalt als Prozentsatz des Mindestunterhalts**, der ab 1.7.2007 fällig ist, kann wie folgt gefasst werden:

#### **Muster**formulierung

Der Beklagte wird verurteilt, an den am 3.2.2005 geborenen Kläger zu Händen der Kindesmutter jeweils monatlich im Voraus eine Unterhaltsrente

1. ab 1.7.2007 in Höhe von 138,8 % des Mindestunterhalts der Altersstufe 1,
2. ab 1.2.2009 in Höhe von 138,8 % des Mindestunterhalts der Altersstufe 2,
3. ab 1.2.2017 in Höhe von 138,8 % des Mindestunterhalts der Altersstufe 3

nach § 1612a Abs. 1 S. 2 und 3 BGB abzgl. der Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Kindergeldes für ein erstes Kind zu zahlen. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

**Beachten Sie:** Wenn Sie den Prozentsatz für den gewünschten Barunterhalt selbst errechnen müssen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass an der Empfehlung FamRB 2006, 338 (341) zu 3. a) und b), den maßgeblichen Barbetrag als Prozentsatz des Monatsbetrags des doppelten sächlichen Kinderfreibetrags auszudrücken, ausdrücklich nicht festgehalten wird. Denn bei dieser Berechnung bleibt der Vorteil, dass die Mindestunterhaltsbeträge der drei Altersstufen im Gesetz definiert sind und in den Unterhaltstabellen die Prozentsätze ebenfalls jeweils an die Mindestunterhaltsbeträge der jeweiligen Altersstufe anknüpfen, außer Betracht. **Richtiger ist**, wie hier dargestellt, für den gewünschten Barunterhalt den **Prozentsatz bezogen auf den Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe** zu errechnen und diesen im Antrag anzugeben.

5 KG v. 8.12.1993 – 16 WF 7542/93, KGReport Berlin 1994, 22 = FamRZ 1994, 765 (766); OLG Köln v. 16.6.1999 – 27 UF 243/98, FamRZ 2000, 1043; BGH v. 31.1.1990 – XII ZR 36/89, MDR 1990, 625 = FamRZ 1990, 496 zur Darlegungs- und Beweislast, wenn sich der Abänderungsbeklagte trotz veränderten Sachverhalts auf fortdauernde Bedürftigkeit beruft.